

121 Gemeinde

Gemeinde Hohenstein  
Landkreis Reutlingen

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan  
"Am Oberstetter Weg II" vom 27.10.1992

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) und von § 73 der Landesbauordnung i. d. F. vom 28. November 1983 (Ges.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl. S. 51) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

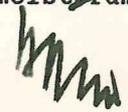
Einziger Paragraph

I. Der Bebauungsplan "Am Oberstetter Weg II" vom 02.08.1982, vom Landratsamt Reutlingen am 10.08.1982 genehmigt, erhält folgende Änderung:

1. Ziffer 1.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend dem Deckblatt vom 27.10.1992 geändert.
2. Ziffer 2.10 wird bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß dem Deckblatt vom 27.10.1992 eingefügt.

II. Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft (§ 11 [3] BauGB).

Hohenstein, den 27.10.1992  
Bürgermeisteramt



Bürgermeister

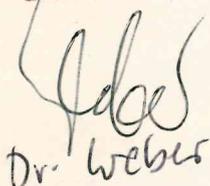
Gz.: 31/4-621.41-ke/wi -

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Reutlingen, den 18. Jan. 1993

Landratsamt

- Bauamt -

  
Dr. Weber





Anderung zum Textteil der planungs- und bauordnungsrechtlichen  
Festsetzungen zum Bebauungsplan "Am Oberstetter Weg II",  
Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Bernloch

Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.7 Nebenanlagen  
(§ 14 BauNVO)

Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplätze, sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.

Ausgeschlossen sind Nebengebäude in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

Ausnahmen: (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser handelt.

Die Ausnahmen gelten nicht für den im Lageplan besonders gekennzeichneten Anbauverbotsstreifen.

Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen :

2.10 Ausnahmsweise zulässige  
Nebengebäude gem. Ziff. 1.7

2.51 Außere Gestaltung Holzverkleidung oder ausgemauertes  
der Gartenhäuser Fachwerk.  
u. Holzlager-  
schuppen

2.52 Größe höchstens 20 cbm, Dachüberstände von mehr als 0,50 m werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes dazugerechnet.

2.53 Dachform und wie bei Hauptgebäude. Bei Gewächshäusern können  
Dachdeckung sowohl andere Dachneigungen als auch andere Dachdeckungen zugelassen werden.

Hinweis:

Auch für die nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäude gelten die materiell-rechtlichen Vorschriften der Bauordnung. So sind z.B. die dort geregelten Abstandsvorschriften unbedingt einzuhalten.

Hohenstein, den 27. Oktober 1992  
Bürgermeisteramt

  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

Aufstellung: Der Beschluß zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB vom Gemeinderat am 23.06.1992 gefaßt.

Beteiligung der Bürger: Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 BauGB ) am 08.07.1992 unterrichtet worden.

Beteiligung der Träger öffentl. Belange: Den Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 BauGB der entsprechende Text zur Änderung des Bebauungsplans am 25.06.1992 zur Abgabe ihrer Stellungnahme übersandt.

Öffentliche Auslegung: Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Textteils dieses Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom Gemeinderat am 01.09.1992 beschlossen.

Der Textentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.09.1992 bis 13.10.1992 öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluß: Diese Bebauungsplanänderung ist vom Gemeinderat am 27.10.1992 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen worden.

Ausfertigungsvermerk: Ausgefertigt am 27.10.1992.  
Hohenstein, 28.01.1993



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Genehmigung und Anzeige des Bebauungsplanes: Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BauGB am 17.11.1992 angezeigt worden.

Inkrafttreten: Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 05.02.1993 ..... (§ 12 BauGB) ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gz.: 31/4-621.41 - *Ke/Wi* -

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Reutlingen, den 18. Jan. 1993  
Landratsamt:

- Bauamt -

*[Handwritten signature]*  
Dr. Weber

